

# **Zuständigkeitsordnung des Rates und der Ausschüsse der Gemeinde Wadersloh**

Gemäß § 41 Abs. 2 und § 57 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Wadersloh hat der Rat der Gemeinde Wadersloh in seiner Sitzung am 08.03.2021 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Ausschüsse des Rates haben die nachstehenden Befugnisse, vorbehaltlich gesetzlicher oder anderer örtlicher Bestimmungen.

(2) Ausschüssen steht die Entscheidungsbefugnis nur zu, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Abs. 3 GO handelt.

(3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten. Er ist befugt, Entscheidungen der Ausschüsse aufzuheben, soweit durch diese Dritte noch nicht begünstigt sind.

(4) Vergabeaufträge sowie Zuschussgewährungen können von Ausschüssen, denen die Entscheidungsbefugnis nach § 41 Abs. 2 GO übertragen worden ist, nur beschlossen werden, wenn sie sich im Rahmen der Haushaltsansätze bewegen. Planungsaufträge für Bauleitpläne nach dem Baugesetzbuch bleiben der Entscheidung des Rates vorbehalten.

(5) Neben den in dieser Zuständigkeitsordnung den Ausschüssen übertragenen Befugnissen obliegt ihnen die Vorberatung der Ansätze des Haushaltsplanentwurfes, soweit sie den sachlichen Zuständigkeitsbereich des Ausschusses betreffen.

(6) Soweit Fachausschüssen keine Entscheidungskompetenzen eingeräumt werden, leiten diese ihre Angelegenheiten mit einem Entscheidungsvorschlag an den Hauptausschuss weiter. Falls es sich um Angelegenheiten handelt, welche nach der Gemeindeordnung in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Rates fallen, leitet sie der Hauptausschuss mit einem Beschlussvorschlag an den Rat weiter.

## **§ 2 Ausschüsse**

(1) Der Rat der Gemeinde Wadersloh bildet gemäß den Bestimmungen der GO NRW folgende Ausschüsse:

- Hauptausschuss (§ 3)
- Rechnungsprüfungsausschuss (§ 4)
- Bau-, Planungs- und Strukturausschuss (§ 5)
- Ausschuss für Umwelt, Energie und Landschaft (§ 6)
- Ausschuss für Schule, Kultur und Sport (§ 7)
- Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales (§ 8)
- Ausschuss für das Nachlassvermögen Holtmann (§ 9)

(2) Außerdem bildet der Rat aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen folgende Ausschüsse:

- Wahlausschuss (§ 10)
- Wahlprüfungsausschuss (§ 11)

(3) Der Rat behält sich vor, weitere Ausschüsse, insbesondere für vorübergehende Aufgaben, zu bilden.

### **§ 3 Hauptausschuss (HA)**

#### **(1) Aufgaben**

Der Hauptausschuss, der auch die Aufgaben des Finanzausschusses und des Beschwerdeausschusses wahrnimmt, stimmt die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander ab. Er befasst sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Zuständigkeitsordnung zur Zuständigkeit der übrigen Ausschüsse gehören.

Hierzu zählen insbesondere

1. Vorbereitung der Ratssitzung - Beratung aller Tagesordnungspunkte mit finanzieller Auswirkung,
2. Vorbereitung der Haushaltssatzung und Entscheidungen zur Ausführung des Haushaltsplanes (§ 59 Abs. 2 GO),
3. Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO),
4. Wirtschafts- und Fremdenverkehrsförderung.

#### **(2) Entscheidungsbefugnisse**

1. Dringlichkeitsentscheidungen (§ 60 Abs. 1 GO),
2. Stundung von Geldforderungen der Gemeinde über die Dauer von 24 Monaten hinaus,
3. Niederschlagung und Erlass von Forderungen über 25.000,00 € im Einzelfall,
4. Aufnahme von Darlehen,
5. Vergabe von Aufträgen aus dem gesamten Bereich der Verwaltung bei einem Auftragswert über 50.000,00 €, soweit nicht ein anderer Ausschuss zur Entscheidung befugt ist. Aufträge über 500.000,00 € im Einzelfall dürfen nur vergeben werden, wenn der Beschluss einstimmig gefasst wird. Projektbezogene Vergaben der Verwaltung über 10.000 € bis 50.000 € sind im darauffolgenden HA zur Kenntnis zu geben.
6. Erwerb von Grundstücken mit einem Grundstückswert von 30.000,00 € bis 120.000,00 € im Einzelfall, (sofern die in der jeweils gültigen Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses festgesetzten Grundstückspreise um nicht mehr als 10% überschritten werden),

7. Veräußerung von Grundstücken mit einem Grundstückswert von 10.000,00 € bis zu 50.000,00 € im Einzelfall, soweit es sich nicht um den Verkauf von privaten Wohnbaugrundstücken in beschlossenen Bebauungsplangebieten handelt. Die Grundstücksverkäufe unterhalb der Wertgrenze und die Verkäufe von privaten Wohnbaugrundstücken in beschlossenen Bebauungsplangebieten obliegen dem Bürgermeister. Der Bürgermeister berichtet zeitnah im HA über Grundstücksverkäufe unterhalb der Wertgrenze und über Verkäufe von Wohnbaugrundstücken.
8. Gewährung von Zuschüssen außerhalb von Richtlinien bis zu 6.000,00 € im Einzelfall,
9. Gewährung von Investitionszuschüssen an Sportvereine im Rahmen der generellen Richtlinien über 30.000,00 € im Einzelfall,
10. Beschlussfassung über die Unterschutzstellung nach dem Denkmalschutzgesetz nach Beratung im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport,
11. Art und Umfang von besonderen Maßnahmen im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse des Rates,
12. Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach Beratung im Ausschuss für Umwelt, Energie und Landschaft,
13. Durchführung von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung einschließlich außerordentliche Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen,
14. langfristige Anpachtung von Grundstücken,
15. Verträge mit anderen Baulastträgern über Sondernutzungen an Straßen, Plätzen u.a.,
16. Erwerb und Kündigung von Mitgliedschaften bei Verbänden, Vereinen und Organisationen, soweit die jährlichen Belastungen im Einzelfall 600,00 € überschreiten,
17. Angelegenheiten, die von den Fachausschüssen zur Entscheidung vorgelegt wurden, soweit nicht eine Verpflichtung zur Weitergabe an den Rat nach § 1 Abs. 6 Satz 2 dieser ZuStO besteht.

#### **§ 4**

#### **Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)**

##### **(1) Aufgaben**

1. Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses der Gemeinde (§§ 59 Abs. 3, 102 GO),
2. Prüfung von Einzelvorgängen gemäß Beschluss des Rates,
3. Beratung des Prüfungsberichtes der Gemeindeprüfungsanstalt und Unterrichtung des Rates (§105 Abs. 6 GO NRW).

##### **(2) Entscheidungsbefugnisse**

Dem Rechnungsprüfungsausschuss werden – vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Regelungen – keine weiteren Entscheidungsbefugnisse übertragen.

**§ 5**  
**Bau-, Planungs- und Strukturausschuss (BPA)**

**(1) Aufgaben**

1. Bauleitplanung (einschließlich Änderungen und Ergänzungen); Regionalplanung,
2. Entwässerungsplanung,
3. Verkehrsplanung,
4. Planungsvorhaben von gemeindeeigenen Gebäuden, Sportanlagen, Grünanlagen, Friedhöfen und Kleingärten,
5. Baugesuche und Voranfragen, soweit sie nicht von der Verwaltung abschließend behandelt werden können,
6. Veränderungssperre (§ 14 BauGB),
7. Umlegungsverfahren (§ 45 ff. BauGB),
8. Enteignungen (§ 85 ff BauGB),
9. Gemeindliche Hoch-, Tief- und Gartenbaumaßnahmen,
10. Straßenbeleuchtung,
11. Landwirtschaft und Gewerbe,
12. Bauhof nebst Fuhrpark (Anschaffungen),
13. Verkehrsregelnde Maßnahmen.

**(2) Entscheidungsbefugnisse**

1. Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB),
2. Einvernehmen zu Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes,
3. Vergabe von Bauaufträgen und Materiallieferungen im Hoch-, Tief- und Gartenbau bei einem Auftragswert im Einzelfall von 50.000,00 € bis zu 500.000,00 €. Projektbezogene Vergaben der Verwaltung über 10.000 € bis 50.000 € sind im darauffolgenden BPA zur Kenntnis zu geben.
4. Klärung von Zweifelsfragen aufgrund der Festsetzungen in rechtskräftigen Bebauungsplänen sowie Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für nicht privilegierte Bauvorhaben,
5. Zustimmung zu Bauvorhaben aufgrund von Grundsatzbeschlüssen,
6. Verkehrsregelungen von besonderer Bedeutung,
7. Pflanzmaßnahmen nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt, Energie und Landschaft an Straßen, Wegen und Plätzen,

8. Anlegung von Wander-, Rad- und Reitwegen nach Beratung im Ausschuss für Umwelt, Energie und Landschaft,
9. Stellungnahmen zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden,
10. Beschlüsse im Rahmen der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen mit Ausnahme von Aufstellungs- und Satzungsbeschlüssen,
11. Stellungnahme der Gemeinde zur Landschaftsplanung nach dem Landschaftsgesetz und den Landschaftsentwicklungsplänen.

## **§ 6**

### **Ausschuss für Umwelt, Energie und Landschaft (UA)**

#### **(1) Aufgaben**

1. Überprüfung und Änderung von Bebauungsplänen und Flächennutzungsplan,
2. Abfallwirtschaft,
3. Abwasserbeseitigung,
4. Gemeindliche Lärm- und Immissionsschutzmaßnahmen,
5. Planung von Bepflanzungsmaßnahmen,
6. Öffentlichkeitsarbeit und Bürgermotivation,
7. Zulassung von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz,
8. Energieeinsparungsmaßnahmen,
9. Lokale Agenda 21,
10. Beteiligung an und Entwicklung von Maßnahmen und Planungen zur Sicherung und zum Erhalt des Wasser-, Boden-, Arten-, Biotop- und Naturschutzes sowie zur Entwicklung und Verbesserung des Landschaftsbildes (u. a. Renaturierung, Grünschutz),
11. Hochwasserschutz,
12. Anlegung von Wander-, Rad- und Reitwegen,
13. Klimaschutz,
14. Förderung regenerativer Energien,
15. Beratung in Angelegenheiten des Anschluss- und Benutzerzwangs,
16. Stellungnahme der Gemeinde zur Landschaftsplanung nach dem Landschaftsgesetz und den Landschaftsentwicklungsplänen.

## **(2) Entscheidungsbefugnisse**

Organisation der Müllabfuhr und des Recyclinghofes.

## **§ 7 Ausschuss für Schule, Kultur und Sport (SKA)**

### **(1) Aufgaben**

1. Alle Schulangelegenheiten, soweit die Gemeinde Wadersloh als Träger des Grundschulverbundes und der Sekundarschule zuständig ist,
2. Zusammenarbeit mit anderen Schulen, soweit die Gemeinde nicht Schulträger ist,
3. Schülerbeförderung,
4. Schulpersonalangelegenheiten,
5. Förderung kultureller Vereine und ähnliche Gruppierungen, Einrichtungen und Veranstaltungen,
6. Angelegenheiten der Heimatpflege,
7. Pflege der Kunst,
8. Partnerschaften,
9. Büchereien,
10. Museen und Archive,
11. Benennung oder Umbenennung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze,
12. Schule für Musik im Kreis Warendorf,
13. Weiterbildung (Volkshochschule),
14. Förderung des allgemeinen Sports und des Sports in den Vereinen und Verbänden,
15. Beratung bei der Planung, Erweiterung und Verbesserung von Sport- und Freizeitanlagen, Bolzplätzen,
16. Beratung über die Unterschutzstellung nach dem Denkmalschutzgesetz NRW,
17. Denkmalschutz und Denkmalpflege nach dem Denkmalschutzgesetz,
18. Denkmalförderung.

## **(2) Entscheidungsbefugnisse**

1. Gewährung von Investitionszuschüssen an Sportvereine im Rahmen der generellen Richtlinien in Höhe von 12.000,00 € bis 30.000,00 € im Einzelfall,
2. Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Denkmalpflegemaßnahmen in Höhe zwischen 12.000,00 € und 30.000,00 €, sofern das Benehmen mit dem Westfälischen Amt für Denkmalpflege hergestellt ist,
3. Beschlüsse betreffend Streichung aus der Kulturguterfassungsliste, sofern das Westfälische Amt für Denkmalpflege zugestimmt hat.

## **§ 8**

### **Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales (FSA)**

#### **(1) Aufgaben**

1. Förderung
  - a) der freien Wohlfahrtspflege,
  - b) der Jugendpflege,
  - c) der Seniorenhilfe,
  - d) der Kindergärten,
  - e) der Familienfürsorge,
  - f) der Gesundheitsfürsorge,
2. Betreuung ausländischer Einwohner,
3. Maßnahmen zur Förderung aller sozialen Angelegenheiten,
4. Regelungen zum Ehrenamt und zur Verleihung der Ehrennadel.

#### **(2) Entscheidungsbefugnisse**

Durchführung der jährlichen Seniorenausflüge.

## **§ 9**

### **Nachlassvermögen Holtmann (NHA)**

#### **(1) Aufgaben**

Beratung zur Verwendung des Kapitalertrages.

#### **(2) Entscheidungsbefugnisse**

Beschlüsse zur Verteilung des Kapitalertrages.

## **§ 10 Wahlausschuss (WA)**

Der Ausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Kommunalwahlgesetz. Dazu gehören insbesondere:

- die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlkreise (§ 4 Abs. 1 KWahlG);
- die Entscheidung über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (§ 18 Abs. 1 KWahlG);
- die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 18 Abs. 3 KWahlG);
- die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 43 Abs. 1 KWahlG).

## **§ 11 Wahlprüfungsausschuss (WPA)**

Der Ausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Kommunalwahlgesetz. Ihm obliegt gem. § 40 Kommunalwahlgesetz die Vorprüfung von Einsprüchen und der Gültigkeit der Wahl, über die der neugewählte Rat abschließend zu entscheiden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt werden bisher anderslautende Beschlüsse durch die Zuständigkeitsordnung ersetzt.